

Verordnung über öffentliche Ski- und Skibobabfahrten und Rodelbahnen in der Gemeinde Oberaudorf

Aufgrund Art. 24 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- erläßt die Gemeinde Oberaudorf folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom.14.10.2010, AZ:V/1-131 – 3 bestätigte

VERORDNUNG :

§ 1

Öffentliche Ski- und Skibobabfahrten

1.) Die **Hocheckabfahrt** wird zur öffentlichen Hauptskiabfahrt erklärt.

Anfang: Bergstation des Idealhangliftes,

Verlauf: Bergstation der Sesselbahn – Südhang – Schanzenhang,

Ende: Talstation der Sesselbahn.

1.1.) Die **Finkenliftabfahrt** wird zur öffentlichen Hauptskiabfahrt erklärt:

Anfang: Bergstation des Finkenliftes – Finkenhang

Ende: Talstation des Finkenliftes

2.) Der Verlauf der Abfahrten ergibt sich aus dem im Anhang abgedruckten Kartenausschnitt (Maßstab 1:5000), der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Abfahrtsbereiche sind schraffiert dargestellt (Anlage 1).

§ 2

Öffentliche Rodelbahn

1.) Die **Hocheckrodelbahn** wird zur öffentlichen Hauptrodelbahn erklärt.

Anfang: Startplatz nördlich des Berggasthauses Hocheck und Anwesen Waller

Verlauf: präparierte und beleuchtete Trasse – Schusterhof – Hocheckgraben - Hubertusweg

Ende: Talstation der Hocheck-Bergbahn

2.) Der Verlauf der Trasse ergibt sich aus dem im Anhang abgedruckten Kartenausschnitt (Maßstab 1:5000), der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 2).

§ 3

Kennzeichnung

Die genannten Skiabfahrten und die Rodelbahn sind nach den Vorschriften über die Kennzeichnung der öffentlichen Skiabfahrten, Skibobabfahrten und Rodelbahnen in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Nach Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer der Hauptabfahrten oder auf der Hauptrodelbahn, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
 - 1.1.) sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BaylmschG aufhält, insbesondere ist das Begehen der Rodelbahn, zum Auf- oder Abstieg nicht zulässig,
 - 1.2.) zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
 - 1.3.) zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
 - 1.4.) sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.
- 2.) Nach Art. 24 Abs. 6 LStVG kann ferner mit Geldbuße belegt werden, wer als Skifahrer
 - 2.1.) gegen eine aufgrund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
 - 2.2.) gegen eine aufgrund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,
 - 2.3.) grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
 - 2.4.) sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Oberaudorf, den 20.10.2010

Wildgruber
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk